

4.2



STADT ERKELENZ

17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen In Gerderhahn) Erkelenz-Gerderhahn

Begründung

Teil 2 : Umweltbericht

Bearbeitung im Auftrag der Stadt Erkelenz:

Dipl. Biol. Ulrich Haese
Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg
Tel.: 02402 – 127570

E-Mail: bfu-haese@t-online.de

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

- 2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- 2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima
- 2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- 2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.5 Erneuerbare Energien
- 2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- 2.7 Planungsalternativen

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung
- 3.3 Zusammenfassung

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen In Gerderhahn“ wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser in zwei Teilbereichen geändert. Im Teilbereich A am westlichen Rand des Ortteils Erkelenz-Gerderhahn nördlich der Straße „In Gerderhahn“ (L 46) ist ein neues Wohngebiet geplant, wo bisher „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt war. Gleichzeitig soll im Teilbereich B weiter südlich, aber ebenfalls am westlichen Ortsrand, eine geplante Wohnbaufläche entfallen und stattdessen entsprechend der tatsächlichen Nutzung als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt werden. Der Teilbereich A ist mit 1,9 ha etwas größer als der Teilbereich B mit 1,3 ha. Letzterer liegt etwa 50 m südlich des Paulusweges und grenzt nicht an eine mögliche Erschließungsstraße an. Der Teilbereich A liegt dagegen direkt an einer Landstraße (L 46). Aus diesem und anderen Gründen wird erwartet, dass die Realisierung eines Baugebietes im Teilbereich A besser umsetzbar ist.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist die gesamte Ortslage Gerderhahn als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, somit nicht als Siedlungsbereich, aus. Dies betrifft somit beide Teilflächen. Die Ausweisung kleinerer Wohnbaugebiete sozusagen als Eigenbedarf im Rahmen der Bestandsicherung von Ortschaften ist aber ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Insofern hat die Bezirksregierung Köln eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung bestätigt. Dabei spielt die gegenläufige Planungsabsicht in den Teilgebieten A und B eine Rolle, weil dadurch insgesamt keine relevante Ausweitung des Ortes in den Freiraum erfolgt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“. Im Teilgebiet A wird für den außerhalb der bisherigen Ortsabgrenzung liegenden Teil des Plangebietes, der überwiegend aus Ackerflächen besteht, im Rahmen eines großräumigeren Entwicklungszieles Nr. 7 festgesetzt, dass geomorphologisch prägende Landschaftsteile zu erhalten und hervorzuheben sind, sowie eine ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen erfolgen soll. Als konkrete Festsetzung gibt es in diesem Teil des Plangebietes noch die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils (LB) „Buchengruppe und Einzelbaum westlich Gerderhahn“ (Ziffer 2.4-10). Im Teilgebiet B gilt nur das Entwicklungsziel Nr. 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt bisher für den Teilbereich A des Plangebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ mit einer Überlagerung als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar.

Die Teilfläche B ist bisher als Wohnbaufläche und „In Aussicht genommener geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt. Letzteres hätte im Landschaftsplan rechtskräftig konkretisiert werden können, was aber nicht erfolgte.

Alle bisherigen Darstellungen in den beiden Teilbereichen werden durch die 17. Änderung geändert.

Bebauungsplan

Der Teilbereich A liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III B „Gerderhahn“ von 1967, der für die Ackerflächen im jetzigen Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft festsetzt. Die Umsetzung der neuen Planungsabsicht erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes im Teilbereich A, für dessen Geltungsbereich der ältere Bebauungsplan dann außer Kraft tritt. Die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“ erfolgt bereits in einem parallelen Verfahren.

Der Teilbereich B liegt mit einer nördlichen Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/B. Hier besteht die Festsetzung „Fläche für Landwirtschaft“, was den Zielen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits entspricht.

Wasserschutzgebietsverordnung

Es gibt für die beiden Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath eine gemeinsame großräumige Wasserschutzzone III B, in der beide Teile des Plangebietes liegen. Die strenger geschützte Zone II liegt vom Plangebiet weit entfernt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Der Teilbereich A besteht überwiegend aus Ackerflächen, die als solche Teil eines etwa 100 ha großen offenen landschaftlichen Freiraumes zwischen dem westlichen Ortsrand von Gerderhahn und dem nächstgelegenen Ort Gerderath sind. Landschaftlich reichhaltiger ist der westliche Ortsrand von Gerderhahn mit großen Gärten und Grünlandflächen, die ein vielfältiges Biotopmosaik bilden können. Solche Gartenflächen werden in geringem Umfang im Umfeld der in die Planung einbezogenen Hofanlage tangiert.

Über ein etwaiges Vorkommen von planungsrelevanten gesetzlich geschützten Tierarten gab es vor Beginn der Planung keine Erkenntnisse. Im Rahmen des parallel durchgeführten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“ wurde daher eine gezielte Artenschutzvorprüfung durchgeführt, die aber keine besonderen Feststellungen erbrachte.

Im Teilbereich B dominiert Grünlandnutzung, und es gibt eine Reihe von solitären Gehölzen. Untergeordnet sind auch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden. Über geschützte Tierarten ist hier nichts bekannt.

Es gibt im gesamten Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, die planerisch zu berücksichtigen wären. Ebenso gibt es weder hier noch in der Nähe (300 m Radius) Schutzgebiete nach europäischem (FFH- und Vogelschutzgebiete) oder Landesrecht (Naturschutzgebiete).

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Bei Realisierung der Planung im Teilbereich A verkleinert sich der Freiraum zwischen Gerderhahn und Gerderath marginal. Es geht kein artenreiches Grünland und relativ wenig Gartenland verloren. Der Verlust von Ackerflächen erfordert einen ökologischen Ausgleich, der im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes nachgewiesen wird (z.B. durch bepflanzte Grünstreifen zur Eingrünung des künftigen Ortsrandes).

Die offenbar ökologisch höherwertigen Grünlandflächen im Teilbereich B bleiben durch die Planänderung nun dauerhaft erhalten.

Durch die Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung ist sichergestellt, dass im Teilbereich A keine besonders schutzbedürftigen Arten betroffen sind. Ohnehin häufige Vogelarten, die zwar gesetzlich geschützt, aber nicht als planungsrelevant eingestuft sind, können auch in den neuen Gartenbereichen der entstehenden Wohnsiedlung Lebensraum finden.

Im Teilbereich B ergibt sich durch die Planänderung keine Änderung der tatsächlichen landschaftlichen Situation. Damit kann auch ohne nähere Untersuchung davon ausgegangen werden, dass hier keine negativen Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen ausgelöst werden.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die heutigen Nutzungen im Teilbereich A im Wesentlichen auf absehbare Zeit erhalten. Im Teilbereich B bliebe die Option, ein Wohnbaugebiet zu entwickeln, erhalten. Damit würde womöglich ein landschaftlich attraktiverer Raum verloren gehen, als das im Teilbereich A der Fall ist.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch den Tausch von potentiellen Bauflächen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht so gut wie keine Ausweitung geplanter Bauflächen in Gerderhahn.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erfolgen im Teilbereich A erst auf der Ebene des Bebauungsplanes und sind im Teilbereich B nicht erforderlich. Eine Einbeziehung weiterer Plangebietsflächen ist zu diesem Zweck nicht notwendig.

2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Boden

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Der Boden im Plangebiet ist überwiegend von hervorragender Qualität und kann deshalb landwirtschaftlich intensiv genutzt werden.

Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind in beiden Teilbereichen des Plangebietes nicht bekannt.

Wasser/ Grundwasser

Beide Teilbereiche des Plangebietes sind derzeit mit geringen Ausnahmen nicht bebaut oder versiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung oder Verdunstung überwiegend unbeeinträchtigt sind. Natürliche Oberflächengewässer bestehen weder in den Plangebietsflächen noch in der direkten Umgebung.

Beide Teilbereiche des Plangebietes liegen in einem Wasserschutzgebiet, allerdings in der äußersten Schutzzone III B, die gemeinsam für die Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzt wurde. Für Wohnsiedlungsgebiete löst dies aber keine Restriktionen aus.

Luft

Aus beiden Teilbereichen liegen keine Daten zur Luftbelastung vor. In direkter Nachbarschaft liegen jeweils bereits Flächen mit bestehender Wohnbebauung, von denen keine besonderen Störwirkungen zu erwarten sind.

Am Teilbereich A führt eine Landstraße (L 46) vorbei, die eine Verkehrsbelastung aufweist, die mit lufthygienischen Belastungen verbunden ist. Der Teilbereich B liegt abseits von Straßen.

Klima

Die klimatischen Verhältnisse in beiden Teilen des Plangebietes sind großräumig gesehen von seiner Lage in der Bördenlandschaft geprägt, die generell ein für das Wohnen besonders gut geeignetes Klima aufweist (verglichen mit kalten Mittelgebirgslagen oder feuchten Niederungen). Es liegen keine besonderen Umstände vor (z.B. Bereiche mit geringem Luftaustausch), die die Lagegunst beeinträchtigen könnten.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung wird im Teilbereich A die Möglichkeit eröffnet, Flächen für Straßen und Gebäude neu zu versiegeln. Die Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers. Das auf die versiegelten Flächen auftreffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Neue erhebliche Belastungen der Luft entstehen in Wohnbaugebieten nicht. Die Zunahme der Verkehrsbelastung in den umliegenden Wohngebieten führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Emissionen.

Die vorhandene Luftbelastung durch die hier benachbarte L 46 ist nicht so gravierend, dass sie einer Wohngebietsentwicklung entgegensteht. Im neuen Baugebiet ist entlang der L 46 ein aktiver Lärmschutz durch einen begrünten Wall vorgesehen, der auch vor Stäuben schützt

Im Teilbereich B ändert sich im Hinblick auf diese Schutzgüter nichts.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden bezüglich der untersuchten Schutzgüter Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima im Teilbereich A keine Veränderungen eintreten, während ähnliche Auswirkungen stattdessen im Teilbereich B aufträten. Hier besteht allerdings keine Vorbelastung durch benachbarte Straßen.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Boden

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden im Teilbereich A Beschränkungen der Bodenversiegelung durch Festsetzungen erfolgen und bepflanzte Grünflächen festgesetzt. Die Änderung im Teilbereich B erfordert keinerlei Maßnahmen.

Wasser/ Grundwasser

Eine Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen vor Ort erfordert bestimmte Durchlässigkeitswerte des Bodens. Dies ist in beiden Teilen des Plangebietes nicht gewährleistet. Daher müssen die geplanten Baugrundstücke im Teilgebiet A an die Misch-

wasserkanalisation angeschlossen werden. Im Teilgebiet B wäre dies nicht anders.

Die Belange des Wasserschutzgebietes werden nicht beeinträchtigt.

Luft

Durch ein neues, kleines Wohngebiet im Teilbereich A entstehen keine Luftbelastungen, wenn andere Nutzungen ausgeschlossen sind.

Klima

Durch die Festsetzung eines begrünungsfähigen Gartenanteils und durch bepflanzte Grünflächen an den exponierten Seitenrändern des im Teilbereich A geplanten Baugebietes wird sichergestellt, dass sich das bisherige Freiraumklima nicht negativ ändert und auch ein Windschutz entsteht.

Da in Bezug auf Boden, Wasser/Grundwasser, Luft und Klima keine oder keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der Planung erkennbar sind, sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde eine Übersicht über sämtliche Hofstellen mit Tierhaltung in der Umgebung erstellt, die im Teil 1 dieser Begründung aufgelistet werden. Es wird erwartet, dass diese im Hinblick auf von hier ausgehende Gerüche oder Geräusche für das Teilgebiet A unproblematisch sind. Teilweise handelt es sich um Hobbyhaltung weniger Tiere und teilweise sind die Distanzen recht groß.

Die im Teilbereich B 1968 genehmigte Halle, die für einen Schweinestall vorgesehen war, wird nicht als solcher genutzt. Daher werden auch von diesem Standort keine Störwirkungen auf die nahe benachbarte Wohnbebauung erwartet. Ein bestehender Bolzplatz scheint bisher nicht als störend empfunden worden zu sein. Eine Änderung der Nutzungen zum Schutz der Umgebung ist im Teilgebiet B somit nicht erforderlich.

Die Grünflächen im Teilgebiet A haben als Ackerflächen wenig Bedeutung für die Naherholung im bestehenden Dorfgebiet. Das Teilgebiet B ist in dieser Hinsicht aufgrund abwechslungsreicherer Strukturen einschließlich der Anwesenheit von Weidetieren interessanter. Beide Teilgebiete sind jeweils vom Straßenraum und von Feldwegen aus einsehbar.

Von der am Rand des Teilgebietes A verlaufenden Landstraße (L 46) können für Wohngebiete kritische Lärmbelastungen ausgehen. Allerdings liegt südlich der Straße bereits ein ungeschütztes Wohngebiet. Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit gehen von beiden Teilen des Plangebietes im heutigen Zustand generell nicht aus.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Planung eines neuen Wohngebietes im Teilbereich A direkt an einer Landstraße (L 46) macht eine schalltechnische Untersuchung des Sachverhaltes erforderlich.

Im Bereich des Teilgebietes A ist die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehren in das neue Wohngebiet so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen im Hinblick auf Lärm nicht zu erwarten sind.

Im Bereich des östlich an das Teilgebiet A angrenzenden Dorfgebietes ist grundsätzlich auch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben möglich, von denen Störwirkungen ausgehen könnten. Diese müssten jedoch auf die dort bereits etablierte Wohnbebauung hin abgestimmt werden. Damit wären sie gleichzeitig auch im Hinblick auf das neue Wohngebiet verträglich.

Die Wegebeziehungen über Feldwege bleiben in beiden Teilgebieten im Hinblick auf eine mögliche Funktion für die Erholung erhalten.

Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist langfristig zu erwarten, dass anstelle des Teilgebietes A das Teilgebiet B als Wohnbaufläche entwickelt wird. Dieser Standort unterscheidet sich vom anderen im Hinblick auf die hier behandelten Themen nur in seiner Bedeutung für die örtliche Naherholung, für die er attraktiver ist.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es ist vorgesehen, das Neubaugebiet im Teilbereich A im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes gegen Lärmemissionen der vorbeiführenden L 46 durch einen 2,5 m hohen Lärmschutzwand (gemessen ab Fahrbahnoberfläche) abzuschirmen. Dies wird in einem Schalltechnischen Gutachten eines Ingenieurbüros von 2012 (aktualisiert 2014) begründet.

Dem Gutachten lag zuletzt ein städtebaulicher Entwurf vom November 2013 zu Grunde, bei dem zur Nachtzeit in wenigen Randbereichen eine leichte Überschreitung des maßgeblichen Orientierungswertes von 45dB(A) gegeben war. Daraufhin wurden die überbaubaren Flächen im Entwurf des Bebauungsplanes Nr.0310.2 „Unterhahn“ durch eine geänderte Ausrichtung der Grundstücke in den Randbereichen so verschoben, dass davon ausgegangen werden kann, dass nun an allen maßgeblichen Immissionsorten des Plangebietes die Immissionsrichtwerte tags und nachts eingehalten werden.

Sonstige Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge sind im Rahmen der Planung nicht erforderlich.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, technische Anlagen o.ä., befinden sich nicht im Plangebiet. Im Teilgebiet A wurden mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden erwartet, weil die dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege bisher bekannte Fundsituation in der Umgebung hierzu Hinweise ergab, z.B. in Form von römischen Trümmerresten. Daher erfolgte eine zweistufige Prospektion zur systematischen Untersuchung der Fundsituation im Plangebiet, über die ein erster Bericht zur Sachverhaltsermittlung im Mai 2014 vorgelegt wurde. Dabei wurden in drei größeren Probeschürfen auf etwa 10 % der Plangebietsfläche tatsächlich Zeugnisse aus mehreren Siedlungsepochen von der vorgeschichtlichen Zeit bis ins Mittelalter gefunden, dokumentiert und ggf. geborgen. Aufgrund dieser Ergebnisse erfolgte im zweiten Schritt eine bauvorgreifende Untersuchung insbesondere im Bereich der Planstraßen im Oktober 2014. Dabei wurden vorgeschichtliche Gruben, ein vermutlich römisches Grabensystem sowie Gruben und Gräben aus zwei mittelalterlichen Phasen gefunden. Die Auswertung der Fundsituation ist damit abgeschlossen. Im restlichen Plangebiet außerhalb der Bauflächen verbliebene Befunde (z.B. im Bereich des Lärmschutzwalls) bleiben unverändert erhalten.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Im Bereich der geplanten Bebauung wurden die Bodendenkmäler nach aktuellem Stand der Technik untersucht und ggf. geborgen soweit sie nicht ungestört als Bodenarchiv erhalten bleiben.

Im Teilgebiet B bleiben mögliche Siedlungsreste im Boden bis auf weiteres erhalten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind sie nicht gefährdet.

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist langfristig zu erwarten, dass anstelle des Teilgebietes A das Teilgebiet B als Wohnbaufläche entwickelt wird. Dann wäre auch hier eine entsprechende Prospektion im Hinblick auf Bodendenkmäler erforderlich.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans sind aufgrund der abgeschlossenen Arbeiten zur Prospektion im Plangebiet keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich.

Für den Umgang mit darüber hinaus unerwartet bei Bauarbeiten auftretenden Bodendenkmälern gibt es eine gesetzliche Regelung mit einer Meldepflicht gegenüber der zuständigen Stelle (Stadt Erkelenz oder Landschaftsverband Rheinland), die über das weitere Vorgehen entscheidet.

2.5 Erneuerbare Energien

Im nachlaufenden Bebauungsplanverfahren können Festsetzungen getroffen werden, die eine energieeffiziente Bauweise und den Einsatz dezentraler regenerativer Energieerzeugung (z.B. durch solare Nutzungen) fördern. Der Flächennutzungsplan trifft hierzu keine Regelungen.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und den Menschen wurden bei der Bewertung der Schutzgutfunktionen dargestellt. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht erkennbar.

2.7 Planungsalternativen

Die geplante Ortserweiterung im Teilgebiet A lässt sich grundsätzlich in ähnlichem Umfang auch im Teilbereich B realisieren, ohne dass hierzu der Flächennutzungsplan geändert werden müsste. Eine zeitnahe Umsetzung ist hier jedoch nicht erkennbar. Im Teilbereich A ist die Realisierung dagegen gewährleistet, ohne dass damit Nachteile im Hinblick auf den Umweltschutz verbunden wären.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Es wurde im Wesentlichen auf die Unterlagen zurückgegriffen, die im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“ erarbeitet wurden. Als eigenständige Gutachten zum Plangebiet liegen vor:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stand Mai 2014
- Schalltechnische Untersuchung Stand August.2012 mit einer Ergänzung von Februar 2014
- Bericht zur Sachverhaltsermittlung (Archaeologie) Stand Mai 2014
- Abschlussbericht NW 2014/1024 (Archaeonet Bonn) Februar 2015

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Da solche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Verkehrszählungen) nicht vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sieht am westlichen Ortsrand von Gerderhahn eine Änderung der Darstellung in zwei Teilgebieten vor. Im Teilgebiet A soll die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ in einem Umfang von 1,9 ha in „Wohnbaufläche“ erfolgen, im Teilgebiet B umgekehrt eine bereits dargestellte Wohnbaufläche im Umfang von 1,3 ha zurückgenommen und als „Fläche für Landwirtschaft“ entsprechend dem aktuell vorhandenen Zustand dargestellt werden. Das Teilgebiet B ist im Hinblick auf Natur, Landschaft und Naherholung attraktiver und im Teilgebiet A ist die Erschließung einfacher. Somit hat die Änderung aus Sicht des Umweltschutzes Vorteile.

Relevante schädliche Umweltauswirkungen gehen von der Planung nicht aus. Aufgrund des parallel bereits verfolgten Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan liegen für den Teilbereich A bereits umweltrelevante Fachgutachten vor, die diese Einschätzung näher begründen.

Stadt Erkelenz · Der Bürgermeister

Planungsamt, im März 2015

im Auftrag

gez. Manfred Orth

Leiter des Planungsamtes